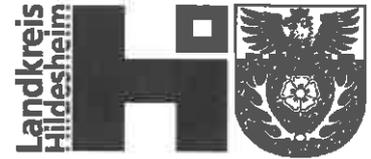


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 08. November 2017

Nr. 46

Inhalt	Seite
16.10.2017 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2017	790
25.10.2017 - Satzung des Flecken Duingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuern), Samtgemeinde Leinebergland	793
25.10.2017 - Hundesteuersatzung des Flecken Duingen, Samtgemeinde Leinebergland	798
26.10.2017 - Satzung der Stadt Elze über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)	803
01.11.2017 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes DR/HO 275.1 „Herbert-Quandt-Straße“, Stadt Hildesheim	804
02.11.2017 - Inkrafttreten der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze	806
02.11.2017 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	808
03.11.2017 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	809
05.11.2017 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	811

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

VERKÜNDUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der STADT BOCKENEM für das HAUSHALTSJAHR 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	14.342.600 EUR	829.800 EUR	15.172.400 EUR
1.2. ordentliche Aufwendungen	14.342.600 EUR	829.800 EUR	15.172.400 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	13.545.300 EUR	829.800 EUR	14.375.100 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	12.351.200 EUR	346.500 EUR	12.697.700 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	875.300 EUR	432.900 EUR	1.308.200 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.736.700 EUR	206.300 EUR	2.943.000 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.731.800 EUR	0 EUR	1.731.800 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.767.100 EUR	7.500 EUR	1.774.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.415.100 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.415.300 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 16. Oktober 2017

STADT BOCKENEM

Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 01.11.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 09.11.2017 bis 17.11.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 06.11.2017
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Satzung des Flecken Duingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Flecken Duingen erhebt eine Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
3. von Geräten zur Musikwiedergabe (Musikboxen), Kegel- und Bowlingbahnen sowie Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey oder Kicker.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist die-/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie oder er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit der Inbetriebnahme an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte. Die Steuerpflicht endet, wenn das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte in Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wurde, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldeanzeige eingegangen ist. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Mit Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Steuerschuld.

(2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuererklärung (Steueranmeldung) gilt als Steuerbescheid. Als Bekanntgabe gilt der Tag des Eingangs der Steueranmeldung bei der Gemeinde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Eine Verrechnung von Einspielergebnissen zwischen mehreren Spielgeräten und/oder Erhebungszeiträumen ist unzulässig.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeiten am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

(2) Für alle übrigen Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit, gewaltverherrlichende Geräte) i. S. von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(4) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und Kalendermonat 10 % des Einspielergebnisses gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|---|----------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35,00 €, |
| 2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen | 25,00 €. |

(3) Die Steuer für Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, beträgt unabhängig vom Aufstellort je Gerät und angefangenen Kalendermonat 300,00 €.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist vom Steuerschuldner / von der Steuerschuldnerin oder seines/ihrer Vertreters/Vertreterin zu unterschreiben. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats außer Betrieb gesetzt, ist das Einspielergebnis zum Tag der Außerbetriebnahme auszulesen und mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zur Steuer zu erklären.

Der Steuererklärung sind für jedes Gerät die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren.

(3) In Fällen der Besteuerung der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats der Gemeinde formlos abzugeben. Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Erhebungszeiträume gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(4) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch richtig oder unvollständig ab, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.

Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des der Aufstellung folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung, insbesondere die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und der Austausch von Spielgeräten ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen gemäß der §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden den der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 8 Abs. 1
die Steuererklärung (Steueranmeldung) nicht oder nicht bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats abgibt,
- § 8 Abs. 2
der Steuererklärung die Zählwerksausdrucke nicht beifügt,
- § 8 Abs. 3
die Steuererklärung nicht oder nicht bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats abgibt,
- § 9 Abs. 1
der Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats nachkommt,
- § 9 Abs. 2
der Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
- § 10 Abs. 3
den unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen verweigert, die zur Besteuerung bedeutenden Auskünfte nicht erteilt sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen nicht zugänglich macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 NKAG genannten Betrag (derzeit 10.000 €) geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen des Flecken Duingen vom 12.12.1985 i.d.F. des IV. Nachtrages vom 15.05.2001, der Gemeinde Coppengrave vom 03.12.1985 i.d.F. des IV. Nachtrages vom 28.05.2000, der Gemeinde Hoyershausen vom 11.12.1985 i.d.F. des III. Nachtrages vom 19.06.2001, der Gemeinde Marienhagen vom 13.11.1985 i.d.F. des IV. Nachtrages vom 06.12.2001 und der Gemeinde Weenzen vom 18.11.1985 i.d.F. des IV. Nachtrages vom 29.05.2001 außer Kraft.

Duingen, den 25. Oktober 2017

Flecken Duingen


Krumfuß, Bürgermeister


Steins, Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung des Flecken Duingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haltung, Gesamtschuldner

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Haltung gilt auch, wenn ein Hund im Interesse einer juristischen Person gehalten wird. Als Haltung gilt ferner, wenn ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wurde oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird, es sei denn, dass der Hund nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 €, |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 €, |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 €. |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Zahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Zahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - der Bundespolizeiaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
2. Diensthunden (nach Ziff. 1) nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
4. Gebrauchshunden von Forstbeamten sowie von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung nach den Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

(5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wer einen Hund hält und in die Gemeinde zuzieht, ist mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats steuerpflichtig. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin bzw. der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei der Anmeldung eines Hundes sind die Rasse oder der Typ, das Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes, die Chip/Transponder-Nummer sowie der Name der Versicherung und die Versicherungsscheinnummer anzugeben.

(3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen, wenn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist. Dies gilt auch bei Wegzug aus der Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Wenn ein Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen 14 Tagen der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(7) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 8 Abs. 1 und 4
den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- § 8 Abs. 2
die erforderlichen Daten nicht angibt,
- § 8 Abs. 3
das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- § 8 Abs. 5
den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
- § 8 Abs. 6 Satz 1
bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- § 8 Abs. 6 Satz 2
den/die Hund/e außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- § 8 Abs. 7
Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 NKAG festgesetzten Betrag (derzeit 10.000 €) geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen

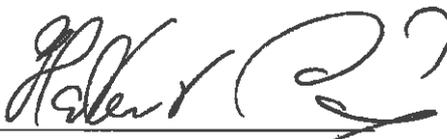
- des Flecken Duingen vom 15. Mai 2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24. November 2015,
- der Gemeinde Coppengrave vom 28. Mai 2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 26. Januar 2004,
- der Gemeinde Hoyershausen vom 19. Juni 2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21. Januar 2004,
- der Gemeinde Marienhagen vom 06. Dezember 2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15. Januar 2004 und
- der Gemeinde Weenzen vom 29. Mai 2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 10. November 2015

außer Kraft.

Duingen, den 25. Oktober 2017

Flecken Duingen


Krumfuß, Bürgermeister


Steins, Gemeindedirektor

**Satzung
der Stadt Elze über den Ausgleichsbetrag für nicht
herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

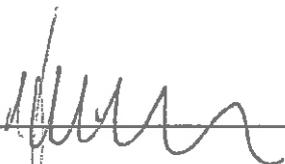
§ 1

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Elze dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für das Gebiet der Stadt Elze auf 2.000 € (i. W. zweitausend) je Einstellplatz festgelegt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung der Stadt Elze vom 01. Juli 1980 außer Kraft.

Elze, den 26.10.2017



Bürgermeister





Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1 „Herbert-Quandt-Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 a Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans DR/HO 275.1 „Herbert-Quandt-Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 1. November 2017

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

STADT ELZE
FB2/622-21

Elze, den 02.11.2017

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und Örtliche Bauvorschrift „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



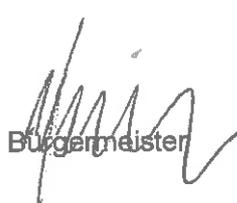
Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze, sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hanlah Nord-D“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.

Bürgermeister  

ausgehängt am: 06.11.2017
abgenommen am: 20.11.2017

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung
am Dienstag, den 14.11.2017, 15.30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 14.11.2017

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.09.2017
3. Einwohnerfragestunde
4. Wohnraumförderungskonzept
Vorstellung des fertiggestellten Konzeptes durch Herrn Günther vom Pestel-Institut
5. Kreisentwicklung – Förderung der E-Mobilität
Antrag Nr. 88/XVIII der Gruppe SPD/CDU vom 18.08.2017
Vorlage-Nr.: 263/XVIII
6. Regionales Raumordnungsprogramm 2016 - 1. Änderung (Sarstedt-Sonnenkamp)
Vorlage-Nr.: 259 /XVIII
7. Regionales Entwicklungskonzept
Bericht der Verwaltung
8. Sachstand Tourismuskonzept
9. Baukulturdienst Weser-Leine
Vorlage-Nr.: 262/XVIII
10. Haushalt 2018, Dezernat 3 Bildung und Bau
Vorlage-Nr.: 254/XVIII
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, 02.11.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

**Am Montag, dem 13.11.2017, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 13.09.2017
3. Einwohnerfragestunde
4. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen nach den Grundsätzen für den Bau von Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 24.09.2001
- Vorlage Nr. 236 / XVIII
5. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung
- Vorlage Nr. 230 / XVIII
6. Zuwendungen (Budget 20) im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit; Übersicht über die Zuwendungen (Bereiche Soziales und Gesundheit) im Haushaltsjahr 2017 und Erhöhung der Budgetmittel für das Haushaltsjahr 2018
- Vorlage Nr. 243 / XVIII
7. Haushalt 2018; Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
- Vorlage Nr. 244 / XVIII
8. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes zum Thema „Steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege - Handlungsoptionen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe - “
- Vorlage Nr. 247 / XVIII
9. Überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes zum Thema „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung)“
- Vorlage Nr. 258 / XVIII
10. Zuwendungen (Budget 20) im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;
a) Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen und Zuschüssen aus dem Bereich 403 - Sozialamt (Zuwendungen für die Schuldnerberatungsstellen)
- Vorlage Nr. 248 / XVIII
b) Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. zur Suchtberatung und Suchtprävention für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
- Vorlage Nr. 242 / XVIII

11. Anträge auf Bezuschussung für das Haushaltsjahr 2018
 - des KOMM e.V. Mehrgenerationenhaus (MGH) Nordstemmen
 - des KWABSOS e.V. für die Täterberatungseinrichtung „Wendepunkt. - Seminar für Männer, die Gewalt in nahen Beziehungen angewendet haben“
 - des Trägerkreises Beratungsstelle für Arbeitslose e.V. (TBA)
 - Vorlage Nr. 225 / XVIII
12. Antrag der AWO Kreisverbandes Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V. auf Förderung seiner Kontaktstelle für Suchtkranke und -gefährdete im Jahr 2018
 - Vorlage Nr. 251 / XVIII
13. Weiterführung der Informations- und Beratungsplattform „Senioren-Beratungsnetz-Hildesheim“
 - Vorlage Nr. 253 / XVIII
14. Information zum Modellversuch „Schulgesundheitsfachkräfte“
 - Vorlage Nr. 249 / XVIII
15. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld;
Erstattung der Verbandsmitglieder für Schulträgerschaft
 - Vorlage Nr. 260 / XVIII
16. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld;
Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017
 - Vorlage Nr. 261 / XVIII
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Hildesheim, d. 03.11.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Wöhler

Hinweisbekanntmachung
Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 24.11.2017.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

November 2017

Christel Wemheuer

Stv. Vorsitzende der Verbandsversammlung